



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bitte ausfüllen!

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1 BR: Lebensmittel- und GebrauchsgegenständeverordnungS.2.
 2 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte LebensmittelS.6.

1 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15. Abs 2a/Art.31 Abs 3 und 5 im Allgemeinen	<p>Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass GVO-Fermenterprodukte rechtlich als neuartige Lebensmittel angesehen und als solche bewilligt werden, unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es soll für mehr Transparenz gesorgt werden. <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Um mehr Transparenz zu schaffen, sollte das BLV eine öffentliche Liste der GVO-Fermenterprodukte führen, die in der Schweiz verkehrsfähig sind (in der Schweiz bewilligte sowie in der EU bewilligte Produkte). <p>Die Konsumenten müssten auch nach der Revision einen Überblick über die bisher bewilligten GVO-Fermenterprodukten behalten können. GVO-Fermenterprodukte bleiben auch nach der geplanten Revision nicht kennzeichnungspflichtig. Zur Zeit führt das BLV auf seiner GVO-Webseite eine Liste der bewilligten GVO-Fermenterprodukte. Zudem müssen nach geltendem Recht Bewilligungen von GVO-Fermenterprodukten im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht werden (Art. 5 Abs. 2 VGVL). Bei den neuartigen Lebensmittel ist dies anders. Das BLV bietet zwar auf seiner Webseite eine Liste der in der EU bewilligten neuartigen Lebensmitteln an. Die GVO-Erzeugnisse der Liste sind jedoch nicht alle als solche kenntlich gemacht.</p> 2. Die Biosicherheit soll höhere Wichtigkeit erhalten. <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Damit die Anwesenheit von GV Organismen in den gereinigten Fermenterprodukten mit grosser Sicherheit ausgeschlossen werden kann, fordern wir, dass der Nachweis der GVM/rDNA-Abwesenheit auf Stufe Verordnung geregelt und die anzuwendende Nachweismethode genau beschrieben wird. 	

	<p>GVO-Fermenterprodukte stellen nur dann keine Gefährdung für die Umwelt dar, wenn sie frei von GVO und deren rekombinanter DNA sind. Dementsprechend sollte der Gesetzgeber den Herstellern vorschreiben, mit welchen Verfahren sie in ihren Produkten die Abwesenheit von GVO Organismen und deren rekombinanter DNA nachzuweisen haben. Aktuell ist dies nicht der Fall: weder die VGVL noch die Verordnung über neuartige Lebensmittel (Bewilligungsverfahren) enthalten konkrete Vorschriften dazu. Das BLV bietet zwar online ein Gesuchsformular an, in dem auf eine Checkliste der EFSA und deren Leitlinie für GVM verweist, wie die Abwesenheit von GVM/rDNA nachzuweisen ist.</p> <p>3. Die Lebensmittelsicherheit soll mehr Gewicht bekommen.</p> <p>⇒ Um der Lebensmittelsicherheit mehr Gewicht beizumessen, fordern wir, dass die wichtigsten Anforderungen an die Gesuchsunterlagen für GVO-Fermenterprodukte, bzw. für andere neuartige Lebensmittel (ähnlich wie bei GVO-Erzeugnissen) auf Stufe Verordnung reguliert werden.</p> <p>Im Vergleich zu GVO-Erzeugnissen, bei denen die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen weitgehend auf Stufe Verordnung reguliert sind, sind diese bei neuartigen Lebensmitteln vorwiegend nur auf Stufe Behördendokumente geregelt.</p>	
Artikel 31 Absatz 3	<p>Bei der Zulassung gentechnisch veränderter Lebensmittel sollten nicht nur Umweltrisiken ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Einklang mit den Forderungen der Artikel 6. des Gentechnikgesetzes, sollten solche Lebensmittel nur dann zugelassen werden, wenn auch alle Risiken für <u>die menschliche Gesundheit und für Tiere</u> ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Artikel 31 Absatz 5: ...Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn eine Umweltgefährdung <u>sowie alle Risiken für Tiere und die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden können.</u></p>
Artikel 31 Absatz 5 Buchstabe c	<p>Der Begriff «gereinigte GVO-Erzeugnisse» soll definiert werden.</p> <p>Um den Konsumenten bestmöglichst zu schützen, soll einen Reinigungsgrad von 100% vorgegeben werden.</p>	<p>Buchstabe c durch folgende Definition ergänzen:</p> <p><u>Gereinigt: Das Produkt enthält keine Spuren von gentechnisch veränderten Organismen.</u></p>

<p>Artikel 37</p>	<p>Gentechnikfrei-Auslobung Als Angleichung an unsere Nachbarländer soll neu eine Auslobung «Gentechnikfrei» möglich sein, auch wenn neben GVO-Tierarzneimitteln durch GVO hergestellte Futtermittelzusatzstoffe sind (=Fermenterprodukte) den Futtermitteln zugefügt werden. Wir sind der Meinung, dass ein solches Label für die Konsumenten nicht durchschaubar ist und nicht zugeordnet werden kann. Zudem sollte der Begriff «Gentechnikfrei» nicht verwässert werden. Dies könnte zu einer Konsumententäuschung führen. Deswegen lehnen wir die vorgeschlagene Auslobung ab.</p> <p>Unsere ablehnende Haltung lassen sich mit den folgenden Argumenten begründen: -Da heute alle im Inland produzierten Lebensmittel gentechnikfrei sind, wäre eine solche Auslobung für die KonsumentInnen schwer nachvollziehbar. Statt einzelne Produkte als gentechnikfrei auszuloben, sollte die Schweiz verstärkt für ihre gentechnikfreie Qualitätslandwirtschaft werben. -Bei diversen Labels (BioSuisse, IP, etc.) wird gentechnikfrei in den Richtlinien vorgeschrieben. Aufgrund der Bioverordnung dürften solche Produkte nicht als gentechnikfrei ausgelobt werden. Dies wäre für KonsumentInnen nicht nachvollziehbar und könnte für Verwirrung sorgen. -Die Auflage, dass Lebensmittel pflanzlicher Herkunft nur mit der Kennzeichnung «ohne Gentechnik hergestellt» ausgelobt werden können, wenn ein gleichwertiges, gentechnisch verändertes Produkt als GVO vom BLV bewilligt wurde, ist den KonsumentInnen nicht bekannt. Dies würde dazu führen, dass nur tierische Produkte ausgezeichnet würden. Aktuell verbinden KonsumentInnen Gentechnik jedoch eher mit pflanzlichen Produkten – warum diese nicht als gentechnikfrei ausgelobt werden, wird für die KonsumentInnen nicht nachvollziehbar sein. -Die Bio-Branche verwendet keine GVO-Futtermittelzusätze. Diese sind entweder verboten (zB. Aminosäure) oder es konnten immer Alternativen gefunden werden. KonsumentInnen könnten getäuscht werden, wenn die Verwendung dieser Zusätze möglich wird. Ebenso verwirrend könnte die Kennzeichnung Bio UND Gentechnikfrei sein. -Die Auslobung «Gentechnikfrei» erachten wir als täuschend, wenn nicht der ganze Prozess gentechnikfrei ist und Gentechnik bei der Produktion von Futtermittelzusätzen zum Einsatz kommt. Zwar enthalten die</p>	<p>Gentechnikfrei-Auslobung führt zu Verwirrung und Täuschung der KonsumentInnen. Deshalb lehnen wir die Auslobung ab.</p> <p>Statt einzelne Produkte als gentechnikfrei auszuloben, sollte die Schweiz verstärkt für ihre gentechnikfreie Qualitätslandwirtschaft werben.</p> <p>Sollte dennoch eine Auslobung vorgesehen werden, müssen die Behörden eine Formulierung vorschreiben, welche klarstellt, dass die Auslobung lediglich die Futterpflanzen umfasst.</p>
--------------------------	--	---

	<p>Futtermittelzusätze selbst keine GVO, für deren Herstellung wurden aber GVOs eingesetzt. Dieser Unterschied ist für vielen Konsumenten nicht klar und könnte daher als Täuschung empfunden werden.</p> <p>-Die GV-freie Schweizer Produktion als Alleinstellungsmerkmal könnte durch die neue Regulierung Schaden nehmen.</p> <p>-Die Motion Bourgeois fordert eine Anpassung an die EU. Jedoch kennt die EU kein diesbezügliches Gemeinschaftsrecht, die Regelungen in den einzelnen Mitgliedsländern sind äusserst heterogen. Es ist fraglich, ob es begründbar ist, sich an den Nachbarnländern zu orientieren und die Auswahl erscheint wenig stichhaltig.</p> <p>-Da die Verordnung keine genauen Vorschriften zur formalen Gestaltung der Auslobung vorsieht, besteht viel Spielraum für jegliche Art von Auszeichnungen und Beschriftungen, welche den Konsumenten im Unklaren lassen oder täuschen könnten. Sollte dennoch eine Auslobung vorgesehen werden, müssen die Behörden eine Formulierung vorschreiben, welche klarstellt, dass die Auslobung lediglich die Futterpflanzen umfasst.</p>	
<p>Anhang 1 der Verordnung über neuartige Lebensmittel/Ohne Bewilligung in der Schweiz verkehrsfähige neuartige Lebensmittel</p>	<p>Der Satz nach Punkt b <i>“Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Lebensmittel”</i> soll nicht gestrichen werden.</p> <p>Um zu verhindern, dass GVO-Erzeugnisse aus nicht geschlossenen Systemen fälschlicherweise verkehrsfähig werden, soll der Satz beibehalten und mit einer Ausnahme – ähnlich wie im geplanten Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a LGV - ergänzt werden.</p>	<p>Der Satz nach Punkt b <i>“Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Lebensmittel”</i> soll nicht gestrichen, sondern durch eine Ausnahme ergänzt werden:</p> <p>«Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Lebensmittel <u>ausser solche nach Artikel 31 Absatz 5 LGV</u>»</p>

2 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Artikel 4 Absatz 1	Prüfung der Unterlagen Die nationalen Behörden sollten GVO-Erzeugnisse unabhängig von der EU im Rahmen des Bewilligungsprozess beurteilen. Dies entspricht den Erwartungen der Konsumenten.	...Es berücksichtigt dabei <u>die Beurteilungen unabhängiger Experten, sowie die</u> Beurteilungen ausländischer Behörden...
Artikel 4 Absatz 2	DAS BAFU soll jegliche Auswirkungen auf die Umwelt beurteilen und Empfehlungen für die Erhaltung von Ökosystemen herausgeben.	Das BAFU beurteilt die Aspekte einer potenziellen <u>Umweltgefährdung</u> <u>Auswirkung auf die Umwelt</u> . Diese Beurteilung wird in den Bericht des BLV integriert.
Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe a	<p>Toleranzgrenze Die Änderung der Verordnung VGVL wird in erster Linie mit einer nötigen Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis begründet. Jedoch wird die Toleranzgrenze für nicht bewilligten GVOs in Lebensmitteln, die von der in der EU üblichen Toleranzpraxis abweicht, nicht verändert.</p> <p>⇒ Mit dem aktuellen Toleranzwert von 0,5 Massenprozent fehlt eine rechtliche Übereinstimmung mit dem EU-Raum. Deswegen fordern wir auch hierzulande die Einführung der Toleranzgrenze von 0,1%. Zudem muss sichergestellt werden, dass keine GVO auf der Toleranzliste landen, die hierzulande überleben und auskreuzen können, bzw. dass solche GVO höchstens in nicht-vermehrungsfähiger Form toleriert werden.</p> <p>In der EU galt zwischen 2004-2007 tatsächlich eine Übergangsregelung, die eine Toleranzgrenze von 0,5 % vorschrieb, diese wurde jedoch aufgehoben. Seit 2011 herrscht in der EU eine Nulltoleranz, mit der Möglichkeit Ausnahmen zuzulassen. Bei diesen Ausnahmen wird aber auch eine Toleranzgrenze von 0,1% verlangt. Dieser Wert gilt als technische Nachweisgrenze.</p> <p>Da Handel und Produzenten dazu verpflichtet sind, alles Erdenkliche zu unternehmen, um Kontaminationen mit GVO zu verhindern, wird mit einem höheren Toleranzwert, wie aktuell in der Schweiz der Fall, ein falsches Signal ausgesendet.</p>	<p>Forderung: Toleranzgrenze von 0,1%</p> <p>Ohne Bewilligung toleriert werden geringe Anteile von Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, wenn: a. Die Anteile den Wert von <u>0,1 Massenprozent</u>, bezogen auf die Zutat, nicht überschreiten;</p>

<p>Artikel 6a Absatz 4 und Anhang 2</p>	<p>Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis: Die Revision soll ermöglichen, dass Spuren von in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO in der Schweiz vereinfacht toleriert werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Wir beurteilen diese Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis als unbegründet und lehnen sie deshalb ab. ⇒ Eine vereinfachte Übernahme der in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO würde bedeuten, dass plötzlich eine grosse Zahl an bisher nicht tolerierten Sorten toleriert werden - mit einer relativ hohen Toleranzgrenze von 0.5%. In Hinsicht auf den Konsumentenschutz ist dies nicht akzeptierbar, denn KonsumentInnen wollen keine GVO auf ihren Tellern. <p>1. Diskrepanz zwischen Erläuterungen und Verordnungstext: In den Erläuterungen ist stets davon die Rede, dass in der EU bewilligte GVO mit einem vereinfachten Verfahren toleriert werden sollen, gemäss Verordnungstext handelt es jedoch nicht um diese, sondern um GVO, welche die EFSA als sicher beurteilt hat.</p> <p>2. Begründung der geplanten Änderung nicht statthaft Gemäss den Erläuterungen wird die geplante Änderung mit zwei Argumenten begründet.</p> <p>Argument 1: <i>Mit der geplanten Änderung soll verhindert werden, dass Lebensmittel, die mit nicht-bewilligten GVOs kontaminiert sind, vernichtet werden müssen («Food Waste»).</i></p> <p>Weniger Lebensmittelvernichtung ist erstrebenswert. Eine Umfrage bei den grössten Schweizer Grosshändlern hat jedoch ergeben, dass in den letzten vier Jahren keine aus der EU stammenden Lebensmittel wegen Kontamination mit GVO vernichtet werden mussten.</p> <p>Das angeführte Argument ist somit nicht statthaft und rechtfertigt die geplante Änderung nicht. Zudem ergab eine Anfrage beim BLV, dass das Amt zwar auf seiner Webseite eine Übersicht über die Kontrollen der kantonalen</p>	<p>Wir erachten die geplante Anpassung an die EU-Bewilligungspraxis (vereinfachte Tolerierung von Spuren von in der EU als Lebensmittel zugelassenen GVO) als unbegründet und lehnen sie deshalb ab.</p>
--	--	---

	<p>Vollzugsbehörden veröffentlicht (https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte-lebensmittelsicherheit.html), jedoch keine Informationen über die angeordneten Massnahmen, bzw. darüber, wie viel Menge an Ware vernichtet oder re-exportiert wurde. Denn diese Angaben sind aus den kantonalen Jahresberichten nicht ersichtlich.</p> <p>Argument 2: <i>Die geplante Änderung soll den Handel mit der EU erleichtern. Auch das Aushandeln einesallfälligen Lebensmittelsicherheitsabkommens mit der EU soll damit vereinfacht werden.</i></p> <p>Laut den Ergebnissen der GVO-Kontrollen der Kantone in der Periode von 2011-2017 kam die grosse Mehrheit (gut zwei Drittel) der Proben, die in der Schweiz nicht bewilligten/tolerierten GVOs enthielten, nicht aus der EU sondern vorwiegend aus den USA. Denn in der EU werden kaum GV-Sorten angebaut. Auch gibt es keine Hinweise, dass eine neue GV-Sorte vermehrt zu Problemfällen führen würde, wie es vor 2016 bei der Sojasorte MON89788 der Fall war. Diese Sorte wurde daraufhin 2016 als tolerierte Sorte eingestuft.</p>	
<p>Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe c</p>	<p>Neu sollen die nur in der EU zugelassenen GVO in einem vereinfachten Verfahren, bei dem die Prüfung des Gesundheitsaspektes durch das BLV entfällt, toleriert werden. Begründet wird diese Vereinfachung damit, dass das GVO-Bewilligungsverfahren der EU dem der Schweiz gleicht. Auf diese Weise könne das BLV entlastet werden.</p> <p>⇒ Wir fordern, die Überprüfung durch das BLV in geeigneter Form beizubehalten.</p> <p>In der Praxis handelt sich bei der Durchführung der gesetzlich geforderten Zulassungsprüfungen auch heute eher um eine Formalität, was verschiedentlich zu Kritik geführt hat.</p> <p>Sollte die vorgeschlagene Änderung jedoch beibehalten werden, soll das Wort «vergleichbar» durch «identisch» ersetzt werden.</p>	<p>Artikel 6a Absatz 1 Buchstabe c 3. Die Anteile von Lebensmitteln...sind von einer ausländischen Behörde in einem Verfahren, das</p>

		<p>mit demjenigen nach der LGV und dieser Verordnung vergleichbar identisch ist, als geeignet für die Verwendung in Lebensmitteln beurteilt worden.</p>
<p>Streichung von Artikel 2</p>	<p>Mit der Revision soll Artikel 2, der die Definition von GVO-Erzeugnissen enthält, aufgehoben werden. Dies wird damit begründet, dass GVO-Erzeugnisse bereits in Artikel 31 Absatz 1 der LGV definiert sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Da die zwei Definitionen nicht identisch sind, sind wir gegen die Streichung von Artikel 2 VGVL. ⇒ Dagegen soll auch die Definition im Artikel 31 Absatz 1 der LGV mit der Umschreibung im Buchstabe d, Artikel 2 VGVL ergänzt werden. <p>- Nach einer Streichung des Artikels 2 VGVL wäre die rechtliche Einstufung dieser Erzeugnisse unklar, da sie rechtlich nicht mehr automatisch als GVO-Erzeugnisse gelten würden.</p> <p>- Zudem tangiert die geplante Streichung die Regulierung neuer Gentechnikverfahren. Denn bei der Züchtung von Hefen und Pflanzen gibt es neuere Verfahren, aus denen Organismen resultieren können, die aus einer Kreuzung von GVO mit Nicht-GVO hervorgehen und trotzdem transgenfrei sind. Lebensmittelrechtlich können diese Organismen nur dann als GVO-Erzeugnis eingestuft werden, wenn Artikel 2 VGVL erhalten bleibt.</p>	<p>Forderung: Keine Streichung des Artikels 2 VGVL. Zudem soll auch in Artikel 31 LGV die gleiche Definition verwendet werden. Dazu muss die aktuelle Definition mit Buchstabe d des Artikels 2 VGVL ergänzt werden:</p> <p>«Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die GVO sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden, <u>bzw. aus Kreuzungen verschiedener GVO oder aus Kreuzungen von GVO mit anderen Organismen hervorgehen</u> (GVO-Erzeugnisse) und die zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt sind, bedarf der Bewilligung durch das BLV.»</p>